



Reglement für den Schutz vor sexu- eller Diskriminierung, Mobbing und Gewalt

Verein *prima-familia*

Verein *prima-familia*

Fachorganisation für Sozialpädagogik und Sozialtherapie

Belpstrasse 24

CH-3007 Bern

+41 31 381 66 63

+41 79 440 30 46

info@prima-familia.ch

www.prima-familia.ch

Inhalt

1	Präambel	3
1.1	Warum Prävention?	3
2	Gesetzliche Bestimmungen	4
3	Geltungsbereich	4
4	Definitionen	4
4.1	Gewalt	4
4.2	Sexueller Übergriff.....	4
4.3	Mobbing	5
4.4	Diskriminierung	5
5	Verpflichtungen	5
6	Vorgehen bei Verdacht auf eine Grenzverletzung.....	6
7	Missbrauch des Beschwerderechts	6
8	Wichtige Beratungsstellen.....	6

1 Präambel

Sexuelle Übergriffe jeglicher Art, Mobbing und Diskriminierung führen bei den betroffenen Personen zu schwerwiegenden physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können auch im Verein *prima-familia* passieren, werden jedoch auf keinste Art und Weise geduldet. *prima-familia* ist bestrebt, einen offenen Umgang und eine klare Kommunikation in Bezug auf sexuelle Übergriffe, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt auszuüben, Grenzen aufzuzeigen und deren Überschreitung mit aller Entschlossenheit entgegen zu treten (siehe auch pädagogische Grundlagen, Konzept *prima-familia*).

Im Bemühen um ein gutes Familienklima und einen optimalen Einsatz der Betreuungsarbeiten verfolgt *prima-familia* eine aktive Präventionsarbeit für den Schutz vor sexuellen Übergriffen, Mobbing, Diskriminierung und Gewalt innerhalb von Pflegefamilien. Bei allfälligen Übergriffen sollen die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich wenden können, um Unterstützung und Hilfeleistung zu aktivieren. *prima-familie* steht der Schutz und das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Menschen an oberster Stelle. Jede Grenzüberschreitung wird interne und je nach Überschreitung auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Weiter ist *prima-familia* dazu verpflichtet, gröbere Vorkommnisse dem kantonalen Jugendamt zu melden, das allfällige juristische Schritte prüft und in die Wege leitet. Die Entscheidung darüber, ob ein Vorfall dem kantonalen Jugendamt gemeldet wird oder nicht, liegt bei der Pädagogischen Leitung oder bei der Stellvertretung. *Prima-familia* setzt alles an eine lückenlose Aufklärung.

Grenzverletzungen sind Überschreitungen körperlicher oder psychischer Grenzen anderer Personen und beinhalten jegliche Form von Gewaltübergriffen, sexuellen Übergriffen, Mobbing und Diskriminierung.

1.1 Warum Prävention?

Sensibilisierung und Prävention sind wichtig, denn

- In jedem Verein, Verband, in jeder Institution und Organisation können Abhängigkeiten und heikle Situationen entstehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die von Erwachsenen mit sexuellen Motiven ausgenutzt werden.
- Grenzverletzungen kommen auch unter Kindern und Jugendlichen vor. Die Verantwortlichen müssen in der Lage, sein adäquat zu reagieren.
- Viele Personen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, sind verunsichert, inwieweit Berührungen bei Kindern und Jugendlichen angemessen sind.
- Menschen mit pädosexuellen Neigungen suchen oftmals die Nähe und den Kontakt zu Kindern und engagieren sich in der freiwilligen oder beruflichen Arbeit mit Kindern.
- Kinder und Jugendliche haben oft ein hohes Vertrauen in ihre Pflegefamilien und Betreuungspersonen. Das kann sie dazu bewegen, von erlittenen Handlungen zu sprechen. Es ist gut, wenn die Verantwortlichen wissen, wie sie darauf richtig reagieren.

2 Gesetzliche Bestimmungen

prima-familia beruft sich auf die Grundlagen und Regelungen von folgenden Gesetzgebungen:

- Wahrung und Förderung des Kindeswohls: Art. 301 und 302 ZGB
- Pflegefamilienverordnung PAVO
- Gleichstellungsgesetz GIG
- Arbeitsgesetzbuch ArGB
- Strafgesetzbuch StGB
- UNICEF – Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle von *prima-familia* betreuten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen, Herkunftsfamilien und Pflegefamilien und ihr Umfeld sowie für alle Mitarbeitenden von *prima-familia*.

4 Definitionen

4.1 Gewalt

Gewalt meint jegliche Handlungen gegenüber einem oder mehreren Menschen, die Macht ausüben und dazu physische oder psychische Zwangsmittel anwenden wie zum Beispiel:

- Körperliche Gewalt: Schlagen, Treten, Arm umdrehen, würgen oder auf andere Weise körperlichen Schmerz hinzufügen.
- Seelische Gewalt: Drohungen, Beschimpfungen, Erpressung oder ähnliche.

4.2 Sexueller Übergriff

Jegliche Handlung mit sexuellem Bezug mit Minderjährigen gilt als sexueller Übergriff. Zudem gilt als sexueller Übergriff jede Handlung mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist, die Intimsphäre eines Menschen verletzt und/oder einen Menschen aufgrund seines Geschlechts entwürdigt und/oder demütigt. Bei sexueller Gewalt an Kindern handelt es sich um ein Ausnutzen von Macht und Autorität sowie von körperlicher und/oder beziehungsbedingter Überlegenheit. Es sind unerwünschte Annäherungs- und Abwertungsversuche, die von der Person, an die sie sich richten, als beleidigend, belästigend und unerwünscht empfunden werden. Das subjektive Empfinden der belästigten Person in der entsprechenden Situation ist massgebend. Sexuelle Belästigungen sind beispielsweise:

- scheinbar zufällige Körperberührungen
- Aufforderungen zu sexuellen Handlungen oder Gefälligkeiten
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Drohungen einhergehen
- anzügliche Bemerkungen über Aussehen, Figur, Kleidung oder sexuelles Verhalten
- taxierende Blicke
- sexistische Bemerkungen, Sprüche und Witze (auch beispielsweise per E-Mail)

- Vorzeigen, Übermitteln, Aufhängen oder Unterschieben von sexistischem oder pornografischem Material

4.3 Mobbing

Mobbing bedeutet systematische und wiederholte Ignorierung, Ausgrenzung und Abwertung eines anderen Menschen durch eine oder mehrere Personen über einen längeren Zeitraum. Mobbinghandlungen sind beispielsweise:

- Blossstellungen, abschätzige Bemerkungen, Sticheleien, Verbreitung von Gerüchten oder üblen Nachreden,
- Anschreien und lautes Schimpfen
- Abschätzige Blicke oder Gesten
- Kontaktverweigerung
- Bewusstes Vorenthalten von Informationen

4.4 Diskriminierung

Diskriminierungen sind Handlungen oder Äusserungen, die Personen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, körperlichen Behinderung, Geschlecht, Religion, Figur, Lohn oder anderer relevanter Kriterien benachteiligen, erniedrigen und/oder lächerlich machen. Diskriminierungen zuzuordnen sind beispielsweise:

- Benachteiligung von bestimmten Personen/Gruppen
- Ignorieren einer Person, die zu einer bestimmten Gruppe gehört
- Ausländerfeindliche Witze, Sprüche oder Bemerkungen

5 Verpflichtungen

Alle Personen, die in irgendeiner Form mit dem Verein *prima-familia* zusammenarbeiten oder im Verein eine Funktion übernehmen, verpflichten sich in folgenden Punkten:

- Ich respektiere und schütze die sexuelle, psychische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulde ich nicht.
- Ich informiere die Verantwortlichen von *prima-familia*, wenn ich Kenntnis davon habe oder die Vermutung besteht, dass die Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gefährdet sein könnte.
- Ich trage zur lückenlosen Klärung des Verdachts bei, wenn ich selbst der Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe beschuldigt werde.

Die Leitung von *prima-familia* verpflichtet sich:

- Gegen sexuelle Belästigung, Mobbing, Diskriminierung und jeglicher Form von Gewalt in Pflegefamilien und ihrem Umfeld mit angemessenen Mitteln wie Prävention, Information, Sensibilisierung und Schulung vorzugehen.
- Im Fall einer Grenzverletzung Kontakt mit einer Fachstelle aufzunehmen und sich über die weiteren Schritte beraten zu lassen.

- Für alle von Belästigung betroffenen Personen ein internes Unterstützungsangebot einzurichten.
- Alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um wieder ein vertrauensvolles Familienklima herzustellen.
- Die Tatperson entsprechend der Schwere seines/ihres Vergehens und deren Folgen für das/die Opfer zu sanktionieren (Verwarnung, Auflösung der Zusammenarbeit, Strafanzeige, etc.).

6 Vorgehen bei Verdacht auf eine Grenzverletzung

Grundsätzlich ist bei Krisen und Vorfällen jeglicher Art (und somit auch bei Grenzverletzungen) nach dem „Leitfaden Grenzverletzungen“ (nach Bündner Standard) vorzugehen.

7 Missbrauch des Beschwerderechts

Wer eine nichtschuldige Person wider besseres Wissens in böser Absicht beschuldigt, hat mit den gleichen unter Kapitel 1 erwähnten Sanktionen zu rechnen und hat alle im Rahmen eines solchen Verfahrens entstandenen Kosten und Auslagen zu übernehmen.

8 Wichtige Beratungsstellen

Opferhilfe, Beratungsstelle, Eigerplatz 5, Bern, Tel. 031 372 30 35

Die dargebotene Hand, Tel. 143

Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, Pro Juventute, Tel. 147 (telefonische Beratung, SMS-Beratung, Chat u.a.)

Mobbing-Zentrale Schweiz, Postfach 438, 3065 Bolligen

Tel. 031 921 11 09

www.mobbing-zentrale.ch

lilli.ch: Gewaltprävention und Förderung sexueller Gesundheit. Online Beratungsstelle für Jugendliche und junge Männer und Frauen.